

<u>Ziffer</u>	<u>Code Sage</u>	<u>Kurzkommentar</u>
200		Entgelte (Umsätze, Erlöse) ohne Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG im In- und
205	ENT25 ENT80	Nur zu Statistikzwecken (optierte, ausgenommene Umsätze im In- und Ausland, die freiwillig versteuert werden)
220	EXP0	Von der Steuer befreite Leistungen, d.h. Exporte mit Ausfuhrnachweis und Leistungen an von der Steuerpflicht befreite Personen/Einrichtungen gemäss Gaststaatsgesetz (diplomatische Vertreter etc)
221	AUSL0	Dienstleistungen, welche als im Ausland erbracht, gelten (auch die optierten, ausgenommenen Umsätze im Ausland)
225	MELD0	Übertragungen im Meldeverfahren (Formular 764 ist einzureichen)
230	frei	Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Ausnahmeliste Art. 21 MWSTG)
235	RAB25, 38, 80	Entgeltminderungen (z.B. Rabatte, Skonti nicht aber Kreditkartenkommissionen)
280	zu definieren	Freies Feld (abzugsberechtigte Beträge, die nicht einer Ziffer unter 220 - 235
Hinweis:		Um für grundsätzlich für von der Steuer ausgenommene Umsätze optieren zu Gesuch mehr einzureichen. Optiert wird durch Überwälzung der Mehrwertsteuer
300/310/340	ENT, RAB, Ust	Umsätze/Erlöse aufgeteilt nach Steuersätzen 7,6%, 2,4% und 3,6% (wie bisher)
380	VDL80	Wie bisher (Änderung des Begriffs – jetzt Bezugsteuer anstelle Bezug von DL aus dem Ausland)
400	UPR, VSM	Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand (Kontenklasse 4, wie bisher)
405	VSB	Vorsteuern auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand (Kontenklassen 1, 5, 6+7,
410	EIN80	Einlageentsteuerung (mit detaillierter Aufstellung zu Handen der ESTV). Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> – Nur aktivierbare Gegenstände und Dienstleistungen (DL) – Aufwendungen müssen unter der MWST (seit 1.01.1995) angefallen sein – Belege sind zwingend erforderlich – Die Gegenstände bzw. DL müssen für einen künftigen steuerbaren Zweck bestimmt sein – Die vom Gesetz vorgesehenen Abschreibungen sind zu berücksichtigen
415	EIV25, 80 GEMV	Vorsteuerkorrekturen <ul style="list-style-type: none"> – Zufolge gemischter Verwendung gemäss Art. 30 MWSTG – Eigenverbrauch (EV) gemäss Art. 31 MWSTG – Hinweise: - der EV ist nicht mehr Teil der Umsatzsteuererklärung - der baugewerbliche EV wurde abgeschafft
420	VNEN0	Vorsteuerabzugskürzungen auf Mittelflüssen (nicht Entgelten) nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 MWSTG (Subventionen und Kurtaxen)
900	SUBV0	Nicht-Entgelte (in Ziffer 200 nicht aufführen!). Angaben zu statistischen Zwecken
910	SPEN0	(liefert der ESTV Hinweise auf die Vorsteuerabzugsquote)